

Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 3/25

Beschluss

In dem Organstreitverfahren

des Herrn Michael Noetzel, MdL,

...

— Antragsteller —

Bevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schäning-Nümann-Speckin PartGmbH,

...

gegen

die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,
Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

— Antragsgegnerin —

Bevollmächtigter:

Prof. Dr. Wolfgang Zeh

...

wegen eines Ordnungsrufes

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

am 30. Oktober 2025

durch
die Präsidentin Köster-Flachsmeyer,
die Vizepräsidentin Dr. Lehmann-Wandschneider,
den Richter Prof. Dr. Classen,
den Richter Tränkmann,
den Richter Hanenkamp,
der Richterin ter Veen und
den Richter Schmidt

beschlossen:

Es wird darauf hingewiesen, dass Bedenken ob der Einhaltung der Antragsfrist gem. § 37 Abs. 3 LVerfGG und damit der Zulässigkeit des Antrags bestehen. Der Fristbeginn dürfte sich nach dem Bekanntwerden des Ordnungsrufes, nicht nach dem Bekanntwerden der Entscheidung des Plenums über den dagegen eingelegten Einspruch, richten.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller begehrt die Feststellung, dass der von der Antragsgegnerin in der 84. Sitzung des 8. Landtages am 10. Juli 2024 erteilte Ordnungsruf seine Abgeordnetenrechte verletzt hat.
- 2 Auf Antrag einer Fraktion wurde als Tagesordnungspunkt 1 (TOP 1) der 84. Sitzung des Landtags am 10. Juli 2024 die „Aktuelle Stunde – Für bessere Bildung in Mecklenburg-Vorpommern – Gegen Einheitslehrer, Einheitsschulen, Einheitsbrei“ aufgerufen (Plenarprotokoll 8/84, S. 6 ff.). Der Abgeordnete Peters hatte zunächst das Wort. Während des Redebeitrags der Bildungsministerin Oldenburg rief der Antragsteller „Lügen-Peters“ (ebd., S. 26).
- 3 Vor dem Aufruf von TOP 10 erteilte die Antragsgegnerin in derselben Sitzung dem Antragsteller einen Ordnungsruf für diese Äußerung (ebd., S. 74).
- 4 Mit Schreiben vom 12. Juli 2024 legte der Antragsteller gem. § 100 S. 1 der Geschäftsordnung des Landtages (GO-LT) Einspruch gegen den Ordnungsruf ein.

- 5 Durch Schreiben vom 18. September 2024 unterrichtete die Antragsgegnerin den Antragsteller darüber, dass nach Beratung im Ältestenrat dem Einspruch nicht abgeholfen werde.
- 6 In der 87. Sitzung des Landtages am 25. September 2024 wurde der Einspruch durch das Plenum zurückgewiesen (Plenarprotokoll 8/87, S. 68 f.).
- 7 Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 6. März 2025 den vorliegenden Antrag eingereicht. Er ist der Ansicht, die Würde des Hauses und das Ansehen der Abgeordneten seien durch seinen Zwischenruf nicht verletzt worden. Der Ordnungsruf habe daher zu Unrecht sein freies Rederecht als Abgeordneter eingeschränkt.
- 8 Er beantragt,

festzustellen, dass der gegenüber dem Antragsteller in der 84. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 10. Juli 2024 erfolgte Ordnungsruf gegen Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verstoßen hat.
- 9 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.
- 10 Sie hält diesen für unbegründet.

II.

- 11 Die Antragsfrist dürfte im Zeitpunkt der Antragsstellung abgelaufen und der Antrag damit unzulässig sein.
- 12 Nach § 37 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (LVerfGG M-V) ist der Antrag im Organstreitverfahren binnen sechs Monaten nach Bekanntwerden der beanstandeten Maßnahme oder Unterlassung zu stellen.
- 13 1. Für die Bestimmung des Fristbeginns dürfte es hinsichtlich der Bekanntgabe auf die Erteilung des Ordnungsrufs am 10. Juli 2024 in der 84. Sitzung des Landtages

und nicht auf den Zeitpunkt der Zurückweisung des Einspruchs durch den Landtag am 25. September 2024 ankommen (vgl. LVerfG M-V, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – LVerfG 1/17 –, Bl. 9 d. amtl. Umdrucks; so wohl auch: StGH Bremen, Urteil vom 12. März 2025 – St 7/23 –, Rn. 68, juris; VerfGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30. April 2021 – 1 GR 82/20 –, Rn. 71, juris; VerfG Brandenburg, Beschluss vom 20. Oktober 2017 – 46/16 –, Rn. 51, juris).

- 14 a. Bekanntgabe erfordert sprachlich allein die willensgetragene Entäußerung einer Information und die Ermöglichung der Kenntnisnahme auf Seiten des Adressaten (vgl. zum Begriff der Bekanntgabe im Verwaltungsverfahren Baer/Wiedmann, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, VwVfG, 6. EL – Stand: Nov. 2024, § 41 Rn. 14). Danach wäre die Bekanntgabe mit der Erteilung des Ordnungsrufes in der 84. Sitzung des Landtages erfolgt.
- 15 Die spätere Entscheidung des Landtages über den Einspruch stellt auch nicht eine „endgültige“ Bekanntgabe des Ordnungsrufes dar (so aber wohl LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2024 – LVG 20/23 –, Rn. 30, juris; Urteil vom 21. August 2023 – LVG 20/22 –, Rn. 36, juris). Eine Bekanntgabe kann bereits nicht endgültig oder vorläufig sein. Diese Attribute können allein auf den Inhalt einer bekanntzugebenden Information bezogen sein.
- 16 Der Ordnungsruf dürfte ebenso wenig in dem Sinne vorläufig sein, dass er keine Betroffenheit auszulösen vermag (vgl. zur Rechtserheblichkeit der beanstandeten Maßnahme etwa BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989 – 2 BvE 1/88 –, BVerfGE 80, 188 ff., Rn. 78 [bezogen auf Vorschriften der Geschäftsordnung]; vgl. ferner Bethge, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/ders., BVerfGG, 64. EL – Stand: Aug. 2024, § 64 Rn. 130, 26). Der Adressat ist den Wirkungen des Ordnungsrufes (wie auch allen anderen Ordnungsmaßnahmen nach dem XIII. Abschnitt der GO-LT) ausgesetzt, auch wenn er gegen diesen Einspruch erhebt (§ 100 S. 4 GO-LT). Ebenso vermag die Ablehnung des Einspruchs durch den Landtag weder eine eigenständige Beschwer zu begründen noch die durch den Ordnungsruf bereits hervorgerufene zu aktualisieren (so auch LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2024 – LVG 20/23 –, Rn. 31 f., juris).
- 17 b. Konsequenz der fehlenden Beschwer durch die Entscheidung des Landtages

über den Einspruch ist, dass Streitgegenstand des Organstreitverfahrens allein der Ordnungsruf ist (vgl. LVerfG M-V, Urteil vom 24. Oktober 2019 – LVerfG 1/19 –, Rn. 34, juris). Für das Abstellen auf den Zeitpunkt der Erteilung des Ordnungsrufes spricht, dass das Einspruchsverfahren nach § 100 GO-LT kein förmliches Rechtsbehelfsverfahren ist (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 17. September 2019 – 2 BvE 2/18 –, BVerfGE 152, 35 ff., Rn. 34, 36). Außerdem wird in dem im Ansatz vergleichbaren Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Streitgegenstand unter Einbezug der Widerspruchsentscheidung (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) definiert und für die Bestimmung des Fristbeginns explizit auf die Entscheidung über den Widerspruch abgestellt (§ 74 Abs. 1 S. 1 VwGO). An vergleichbaren Regelungen im Landesverfassungsgerichtsgesetz fehlt es.

- 18 Damit korrespondiert weiter, dass Antragsgegner in derartigen Verfahren nur der Landtagspräsident, nicht jedoch der Landtag ist (LVerfG M-V, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – LVerfG 1/17 –, Bl. 3 f. d. amtl. Umdrucks; VerfG Hamburg, Urteil vom 7. Februar 2025 – HVerfG 3/23 –, Rn. 78, juris; VerfGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Juli 2019 – 1 GR 1/19 –, Rn. 113, juris). Dies folgt daraus, dass der Landtagspräsident für den Ordnungsruf verantwortlich ist und nur dieser einen solchen gem. Art. 29 Abs. 3 S. 2 Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern erteilen kann (LVerfG M-V, Urteil vom 29. Januar 2009 – LVerfG 5/08 –, Rn. 25, juris; Beschluss vom 17. Mai 2017 – LVerfG 2/17 e. A. –, Bl. 3 d. amtl. Umdrucks; vgl. VerfG Hamburg, Urteil vom 7. Februar 2025 – HVerfG 3/23 –, Rn. 80, juris).
- 19 c. Gegen diese Auslegung spricht schließlich nicht, dass die Durchführung des Einspruchsverfahrens grundsätzlich eine notwendige Zulässigkeitsbedingung ist. Nach ständiger Rechtsprechung fehlt es einem Antrag im Organstreitverfahren gegen eine Ordnungsmaßnahme des Landtagspräsidenten am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, wenn er seine Konfrontationsobliegenheit nicht durch erfolglose Durchführung des Einspruchsverfahren erfüllt hat (vgl. etwa LVerfG M-V, Urteil vom 27. Januar 2011 – LVerfG 4/09 –, Rn. 22, juris; Urteil vom 29. Januar 2009 – 5/08 –, Rn. 30 f., juris). Dass die Konfrontationsobliegenheit dazu führen könnte, dass die mit dem Bekanntwerden des Ordnungsrufes nach § 37 Abs. 3 LVerfGG beginnende Frist vor der Entscheidung des Parlamentes über den Einspruch abläuft, liegt fern. Nach § 100 S. 2 GO-LT ist der Einspruch nämlich auf

die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtages nach Eingang des Einspruchs zu setzen. Es erscheint danach unwahrscheinlich, dass über den Einspruch nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung des Ordnungsrufes entschieden würde. Obgleich im hiesigen Verfahren der Einspruch gegen den in der 84. Sitzung erteilten Ordnungsruf erst auf die Tagesordnung der 87. Sitzung des Landtages gesetzt wurde, blieb dem Antragsteller die fristwahrende Einlegung des Antrags auf Durchführung eines Organstreitverfahrens möglich.

- 20 Wird in anderen Konstellationen ein Organstreit eingeleitet, ändert die durchweg bestehende Konfrontationsobliegenheit des Antragstellers nichts daran, dass die Frist mit der ursprünglich angegriffenen Maßnahme zu laufen beginnt; es wird nicht auf die Reaktion des Antragsgegners auf das Konfrontationsvorbringen des Antragstellers abgestellt (siehe zu § 64 Abs. 3 BVerfGG BVerfG, Urteil vom 14. Dezember 2022 – 2 BvE 8/21 –, Rn. 49). Es würde daher zu einem Wertungswiderspruch führen, würde man bei Ordnungsrufen wegen des dort vorgesehenen Einspruchsverfahrens, das in gewisser Weise auch die Funktion erfüllt, die ansonsten dem Konfrontationsverfahren zukommt, auf den Abschluss des Einspruchsverfahrens abstellen.
- 21 2. Hätte die Frist am Tag nach dem Bekanntwerden des Ordnungsrufes vom 10. Juli 2024 begonnen gem. §§ 13 LVerfGG, 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO), 187 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), endete sie am 10. Januar 2025 gem. §§ 13 LVerfGG, 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2 BGB. Der Antrag des Antragstellers ging am 6. März 2025, nach der vorstehenden Berechnung nach Fristende, bei Gericht ein.

Köster-Flachsmeyer

Dr. Lehmann-Wandschneider

Prof. Dr. Classen

Tränkmann

Hanenkamp

ter Veen

Schmidt